

Beschluss**des Landtags****Geschäftsordnung des 17. Landtags von Baden-Württemberg**

Der Landtag hat am 28. Januar 2026 folgenden Beschluss gefasst:

Die Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. Oktober 2019 (GBl. S. 429), die zuletzt durch Beschluss vom 24. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 92 wird folgender § 92a eingefügt:

„§ 92a

Ausschluss von der Sitzung bei manipulierten Inhalten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten von der nächsten Sitzung ausschließen, wenn diese oder dieser Audio-, Bild- oder Videoinhalte oder Texte, die

1. das tatsächliche Geschehen im Zusammenhang mit einer öffentlichen Sitzung des Plenums oder eines Ausschusses wiedergeben und ganz oder teilweise unter Zuhilfenahme technischer Mittel einschließlich Künstlicher Intelligenz verfälscht wurden, oder

2. ein scheinbares Geschehen im Zusammenhang mit einer öffentlichen Sitzung des Plenums oder eines Ausschusses wiedergeben und ganz oder teilweise unter Zuhilfenahme technischer Mittel einschließlich Künstlicher Intelligenz erstellt wurden,

verwendet, veröffentlicht oder an einer solchen Handlung mitwirkt, auch durch Anstiftung, Beauftragung, Unterstützung oder Förderung, sofern eine solche Handlung geeignet ist, die Integrität des Parlaments zu beeinträchtigen.

(2) In besonders schweren Fällen oder bei wiederholten Verstößen im Sinne des Absatzes 1 gilt § 92 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(3) In minder schweren Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident einen Ordnungsruf erteilen.“

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Ausgegeben: 28.1.2026